V BLw 62/56 und
V BLw 7/57

2356 077

14

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

des Landwirts Robert L[redacted] in M[redacted], M[redacted] Straße [redacted],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers,

vertreten durch Rechtsanwalt [redacted] in [redacted],

gegen

die Stadt Mülheim a.d. Ruhr, gesetzlich vertreten durch den Rat der Gemeinde,

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [redacted] in [redacted],

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 28. Juni 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche sowie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock

beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Antragstellers vom 7. Juni 1957 gegen den Beschluß des erkennenden Senats vom 3. Mai 1957 wird gebührenfrei zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der erkennende Senat hat in seinem Beschluß vom 3. Mai 1957 eingehend dargelegt, weshalb es nicht zu beanstanden ist, daß der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die Eingabe

vom 9. Januar 1957 als Einlegung einer zweiten Rechtsbeschwerde aufgefaßt hat. Den dort angeführten Gründen gegenüber kann nicht als entscheidend angesehen werden, daß in der Eingabe vom 9. Januar 1957 das Aktenzeichen der am 19. November 1957 eingegangenen Rechtsbeschwerde angegeben war. Hiervon abgesehen sprachen nämlich die äußere Form und nicht zuletzt die damals gegebene Sach- und Rechtslage eindeutig dafür, daß es sich um die Einlegung einer zweiten Rechtsbeschwerde handle. Das hat der erkennende Senat in seiner Entscheidung vom 3. Mai 1957 im einzelnen auseinandergesetzt und hierbei auch darauf hingewiesen, daß die in der ersten Rechtsbeschwerde nicht enthaltenen formellen Erfordernisse am 9. Januar 1957 nicht mehr wirksam nachgeholt werden konnten, weil die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist bereits am 19. Dezember 1956 abgelaufen war. Die Nachholung wäre selbst dann nicht mehr möglich gewesen, wenn, wie der Antragsteller irrigerweise behauptet hat, ihm die Beschwerdeentscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden wäre. In diesem Falle wäre die Rechtsbeschwerdefrist durch die Zustellung allerdings zunächst noch nicht in Lauf gesetzt, die Rechtsbeschwerde also vor Beginn dieser Frist eingelegt worden (§§ 25, 21 Abs 2 LwVG). Das hätte indessen auf die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist keinen Einfluß gehabt; denn diese beginnt nach § 26 Abs 2 Satz 2 LwVG mit der Einlegung der Rechtsbeschwerde. Der Antragsteller hätte danach auch bei fehlender Rechtsmittelbelehrung formelle Mängel der ersten Rechtsbeschwerde nach dem 19. Dezember 1956 nicht mehr wirksam beheben können. Wie schon in dem Beschluß vom 3. Mai 1957 gesagt ist, konnte die Beschwerdeentscheidung - wenn überhaupt - im Januar 1957 nur noch durch Einlegung einer neuen Rechtsbeschwerde angefochten werden. Die Auffassung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle,

Matthias Prinz
Rechtsanwalt
www.prinz.law

daß es sich bei der Eingabe vom 9. Januar 1957 um eine neue Rechtsbeschwerde gehandelt habe, war danach gerechtfertigt.

Der Kostenansatz des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist auch nicht auf Grund des § 10 der Kostenverfügung zu beanstanden. Von dem Ansatz der Kosten soll zwar bei dauerndem Unvermögen des Kostenschuldners zur Zahlung abgesehen werden. Das gilt indessen nicht, wenn ein zahlungsunfähiger Kostenschuldner für die Kosten mithaftet. Ebenso müssen aber die Fälle behandelt werden, in denen sich der Kostenschuldner zwar in dürftigen Vermögensverhältnissen befindet, aber nach Lage der Sache davon auszugehen ist, daß dem Kostenschuldner gegen einen zahlungsunfähigen Dritten wegen groben Verschuldens ein Rückgriffsrecht zusteht. Mit einem solchen Anspruch kann hier nach Lage der Sache gerechnet werden.

Nach alledem erwies sich die Gegenvorstellung als unbegründet.

Dr. Tasche Dr. Hückinghaus Dr. Piepenbrock

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS